

Gebührenordnung

für die Benutzung der Friedhöfe
in dem Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Anna
in Neuenkirchen

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Anna, 48485 Neuenkirchen, hat in seiner Sitzung am 19.07.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, 48485 Neuenkirchen, und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

Soweit von einem Verpflichteten nach der Friedhofsordnung sonstige Kosten zu zahlen sind, wird diese Pflicht von dem Gebührenanspruch nicht berührt.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.

§ 3

Die Gebühren sind im voraus zu bezahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen oder sonstige Handlung nicht verlangt werden.

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Bekanntmachung vom 19.02.2003 zwangsweise beigetrieben werden.

§ 4

Es werden Nutzungsgebühren u.a. für mehrstellige Grabstätten, Reihen-, Urnen- und Rasengrabstätten, Erneuerungs-, Ausgleichs-, Unterhaltungs- und Genehmigungsgebühren erhoben.

Gebührentarife

§ 5

Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für einen Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Kindergrab) | € 220,00 |
| b) | für einen Verstorbenen über 5 Jahre | € 450,00 |

Die Gebühr für eine mehrstellige Grabstätte (2-,3- oder 4-stellig)		
beträgt	je Grabstelle	€ 450,00
	mindesten jedoch	€ 900,00

Die Gebühr für Urnengräber beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) Urnen-Einzelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | € 310,00 |
| b) Urnen-Doppelgrab (Nutzungszeit 40 Jahre) | € 900,00 |

Die Nutzungsgebühr für Rasengräber einschließlich Grabplatte und –pflege beträgt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für einen Verstorbenen über 5 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre) | € 1.530,00 |
| b) für eine mehrstellige Grabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre) | |
| beträgt | je Grabstelle € 2.000,00 |
| | mindesten jedoch € 4.000,00 |
| c) Urnen-Einzelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | € 1.305,00 |
| d) Urnen-Doppelgrab (Nutzungszeit 40 Jahre) | € 3.400,00 |

Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer mehrstelligen Grabstätte, einem Urnen-Doppelgrab, einem Rasen-Doppelgrab oder einem Urnen-Rasen-Doppelgrab ist eine Erneuerungsgebühr in Höhe von 1/40 der Kosten des Erwerbs pro Jahr zu entrichten, die der Höhe der Nutzungsgebühr entspricht.

§ 6

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von mehrstelligen Grabstätten die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für die mehrstellige Grabstätte, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte mehrstellige Grabstätte eine Verlängerungsgebühr zu entrichten.

Die Verlängerungsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet. Sie ist sofort fällig.

Die Verlängerungsgebühr ist auf eine spätere für die gleiche mehrstellige Grabstätte fällig werdende Erneuerungsgebühr voll anzurechnen.

§ 7

Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben.

§ 8

Für die Nutzung der Leichenkammer an drei Werktagen wird eine Gebühr von 120 € erhoben. Jeder darüber hinausgehende Werktag wird mit 30 € pro Werktag berechnet.

§ 9

Für die einheitliche Grabeinfassung werden folgende Gebühren einmalig erhoben:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) Kindergrab | € 70,00 |
| b) Reihengrab | € 140,00 |
| c) mehrstellige Grabstätten: | |
| | 2 stellig: € 250,00 |
| | 3 stellig: € 300,00 |
| | 4 stellig: € 350,00 |

d) Urnen-Reihengrab	€ 110,00
e) Urnen-Doppelgrab	€ 160,00

§ 10

Für jede Beisetzung wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr erhoben, und zwar

- | | |
|--|----------|
| a) je Bestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | € 130,00 |
| b) je Bestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben | € 260,00 |

§ 11

Für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals, entfällt bei Rasengräbern, wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben, und zwar

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Kindergrab | € 10,00 |
| b) Einzelgrab | € 30,00 |
| c) mehrstellige Grabstätte | € 50,00 |

§ 12

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach Abschluss ihrer Veröffentlichung für den Friedhof St. Josef in St. Arnold uneingeschränkt in Kraft.

Für den Friedhof St. Anna treten die Gebührenregelungen zu den Grabarten Rasen-Reihen- und Rasen-Doppelgräber, Urnen-Reihengräber mit Gestaltung (Einzelgräber), Urnen-Doppelgräber mit Gestaltung, Urnen-Rasen-Reihengräber (Einzelgräber) und Urnen-Rasen-Doppelgräber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche des Friedhofes in Kraft; alle anderen Regelungen am Tage nach Abschluss ihrer Veröffentlichung.

Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.07.2002 der Kath. Kirchengemeinde St. Anna für den Friedhof in Neuenkirchen und die Friedhofsgebührenordnung vom 01.02.2005 der Kath. Kirchengemeinde St. Josef (durch Fusion vom 30.10.2005 jetzt St. Anna) für den Friedhof in St. Arnold außer Kraft.

48485 Neuenkirchen, 22.09.2010

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied